

# Barrierefreies Wählen

## **BESCHLUSSANTRAG**

Das Wahlrecht ist ein Verfassungsrecht. Das Wahlrecht ist ein Menschenrecht. Das Wahlrecht ist ein Gradmesser einer jeden Demokratie.

Um diese Ansprüche mit Leben zu füllen und damit die demokratische Legitimierung der politischen Vertretung zu stärken sowie die vollumfängliche Repräsentation der gesamten Gesellschaft zu ermöglichen, müssen Wahlen so inklusiv wie möglich organisiert sein.

Das beginnt schon beim Wahltag an sich, der traditionell so angesetzt wird, dass er von möglichst allen Bürger:innen wahrgenommen werden kann. Auch Wahlausweise und dergleichen können noch am Wahltag erneuert werden, sodass niemand aus Unachtsamkeit von der Ausübung seines oder ihres Wahlrechts ausgeschlossen wird.

Für manche Menschen gibt es aber nicht nur zeitliche und verwaltungstechnische Barrieren: So müssen alte, kranke und/oder vulnerable Menschen sowie Personen mit Beeinträchtigung noch zusätzliche Barrieren überwinden, wenn sie nicht von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen werden wollen.

Manchmal können diese Menschen aber diese zusätzlichen Hürden nicht allein überwinden. In diesem Fall können sie bei der Ausübung ihres Wahlrechts Unterstützung erhalten: Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung haben etwa nach entsprechender ärztlicher Bescheinigung und Vermerk im Wahlausweis ein garantiertes Recht auf Begleitung.

Konkret bedeutet dies, dass eine von ihnen auserkorene Person sie in die Wahlkabine begleiten darf, um körperliche Unterstützung bei der Wahlhandlung zu leisten.

Bei weniger evidenten Fällen obliegt es in der Praxis jedoch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Wahlsektion, zu entscheiden, ob die Hilfe benötigende Person diese auch bekommt und eine unterstützende Begleitung in der Wahlkabine erhalten kann. Somit stellen die Vorsitzenden der Wahlsektion selbst eine Barriere dar. Ideal ist eine solche Situation keinesfalls.

Auch der Fakt, dass „Unterstützer:innen“ meist Familienmitglieder oder Freunde und Bekannte der Hilfe benötigenden Person sind, ist nicht optimal. Eine geheime Wahl ist per Definition eine private Handlung, bei dem nicht jede:r seinen unmittelbaren Verwandten oder Bekannten mitteilen möchte, für wen oder was er oder sie zu stimmen gedenkt.

Bei Menschen ohne Unterstützungsbedarf ist das Rechtsprinzip der freien und geheimen Wahl felsenfest verankert. Andererseits werden Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, gezwungen, auf ihr nächstes Umfeld zurückgreifen, obwohl sie dies vielleicht gar nicht möchten. Geschuldet ist dieser Umstand dem Fakt, dass das Wahlgesetz institutionelle Helfer:innen vor Ort derzeit nicht vorsieht. Hier kann und muss gesetzgeberisch entgegengewirkt werden. Verschiedene Maßnahmen sind hierzu möglich.

Gemeinden könnten am Wahltag eine vereidigte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Person beschäftigen, die dafür zuständig ist, Menschen bei Bedarf bei der Ausübung ihres Wahlrechts behilflich zu sein. Ob Vorlesen der Wahllisten vor der Kabine, Begleitung in die Kabine oder aber auch physische Unterstützung bei der Wahlhandlung selbst – dies alles sollte vor Ort möglich gemacht werden.

Eine weitere, sehr einfache Methode zur barrierefreien und inklusiveren Wahlen ist die Erweiterung der Möglichkeit zur Briefwahl auf Landesebene: Vulnerable Personen (aber nicht nur), müssten sich durch die

Inanspruchnahme der Briefwahl am Wahltag gar nicht mehr aus dem Haus begeben. Egal ob sie nun unter die Ausnahme von LG 14/17, Art. 40, Absatz 4 fallen oder nicht. Welche Rolle dieser Aspekt vor allem auch in Zeiten der Corona-Pandemie und der Vermeidung von Menschenansammlungen spielen kann, haben wir alle in den letzten Monaten und bei den Gemeinderatswahlen erlebt. Hier bietet die Briefwahl eine Möglichkeit, um den Wahlakt so zugänglich wie möglich zu gestalten.

Hin zu diesem Ziel gibt es viele Wege. Wichtig ist nur, dass sie auch gesucht und beschritten werden. Damit wir eines Tages tatsächlich Wahlen haben, die von sich behaupten können, frei und geheim zu sein.

Für alle, gleichermaßen.

### **Daher beauftragt der Südtiroler Landtag die Landtagspräsidentin und das Präsidium**

1. Das Wahlgesetz dahingehend abzuändern, dass die Entscheidungshoheit darüber, wer in die Wahlkabine begleitet werden möchte, nicht mehr bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlsitzes, sondern einzig und allein bei dem oder der Wähler:in liegt.
2. Das Wahlgesetz dahingehend abzuändern, dass auch vereidigte Personen mit Schweigepflicht Personen, welche nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht selbstständig auszuüben, bei der konkreten Ausübung bzw. Wahrnehmung ihres Wahlrechtes unterstützen bzw. begleiten können.
3. Das Wahlgesetz dahingehend abzuändern, dass die Briefwahl für Wahlen und Volksabstimmungen vorgesehen wird.
4. Die Landesgesetze, die sich auf Wahlen und Volksabstimmungen beziehen, in den Bereichen, die die Wahlhandlungen regeln, insgesamt auf mehr Barrierefreiheit zu prüfen und eventuell abzuändern.

*Bozen, 16.09.2021*

#### **Landtagsabgeordnete**

**Brigitte Foppa**

**Ulli Mair**

**Alex Ploner**

**Riccardo Dello Sbarba**

**Hanspeter Staffler**